99110009029002, 99110009029002

Zur Sachkundeprüfung für Züchter und Halter gefährlicher Hunde anmelden

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/115662217/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009029002, 99110009029002
Leistungsbezeichnung I	Zur Sachkundeprüfung für Züchter und Halter gefährlicher Hunde anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachkundeprüfung, Sachkundenachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.08.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__2a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HuHVMVpP5 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__2a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HuHVMVpP5 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html
Teaser	Für die Erteilung der Erlaubnis, gefährliche Hunde nicht gewerbsmäßige zu züchten, zu halten und zu führen, muss ein Sachkundenachweis erbracht werden.
Volltext	Wer gefährliche Hunde nicht gewerbsmäßig züchten, halten oder führen möchte, benötigt hierfür eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist u. a. ein Sachkundenachweis für den Umgang mit gefährlichen Hunden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Bei der Sachkundeprüfung sind insbesondere ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über • das Wesen und die Verhaltensweisen von Hunden, • das richtige Verhalten des Menschen gegenüber Hunden sowie • die wichtigsten Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

Modul	Sachverhalt
	Die Sachkunde braucht nur für die Hunderasse oder -gruppe nachgewiesen zu werden, deren nichtgewerbsmäßige Haltung beabsichtigt ist. Antragsteller, die gefährliche Hunde nichtgewerbsmäßig züchten wollen, haben außerdem gefestigte, auf die jeweilige Zucht bezogene kynologische Kenntnisse nachzuweisen. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil
Kosten	Bitte wenden Sie sich an die Kreisordnungsbehörde oder die örtliche Ordnungsbehörde
Verfahrensablauf	Bitte wenden Sie sich an die Kreisordnungsbehörde oder die örtliche Ordnungsbehörde.
Bearbeitungsdauer	Bitte wenden Sie sich an die Kreisordnungsbehörde oder die örtliche Ordnungsbehörde.
Frist	Die Erlaubnis zum Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde ist unverzüglich zu beantragen, wenn der Hundehalter erkannt hat, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt oder die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wurde. Damit müssen auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, u. a. der Sachkundenachweis, unverzüglich nachgewiesen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Sachkunde braucht nur für die Hunderasse oder -gruppe nachgewiesen zu werden, deren nichtgewerbsmäßige Haltung beabsichtigt ist. Antragsteller, die gefährliche Hunde nichtgewerbsmäßig züchten wollen, haben außerdem gefestigte, auf die jeweilige Zucht bezogene kynologische Kenntnisse nachzuweisen. In den Sachkundebescheinigungen sind die Hunderassen oder -gruppen, für die die Sachkunde nachgewiesen wurde, anzugeben.
Rechtsbehelf	Widerspruch

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Sachkundenachweis für Züchter und Halter gefährlicher Hunde • Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde • Nachweis von: 1. das Wesen und die Verhaltensweisen von Hunden, 2. das richtige Verhalten des Menschen gegenüber Hunden sowie 3. die wichtigsten Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden. • Entweder durch Prüfung vor der zuständigen Behörde oder durch gleichwertige Ausbildung bei staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen • Theoretischer und praktischer Teil • Kreisordnungsbehörde
Ansprechpunkt	Kreisordnungsbehörden
Zuständige Stelle	Kreisordnungsbehörden
Formulare	
Ursprungsportal	Zur Sachkundeprüfung für Züchter und Halter gefährlicher Hunde anmelden, Register for the expert knowledge test for breeders and owners of dangerous dogs